

1835 erhielt die oberste Militair=Gerichts=Behörde eine veränderte Organisation, nach welcher für das bisherige General=Kriegs=Gerichts=Collegium ein Ober=Kriegs=Gericht in Wirksamkeit trat und das Directorium desselben einem General=Auditeur anvertraut, auch ein Stabs= und Gouvernements=Kriegs=Gericht errichtet wurde. Statt der Militair=Straf=Compagnie wurde eine Militair=Straf=Anstalt, unter gleichzeitiger Auflösung der Eisenstrafanstalt eingerichtet. Das Cadetten=Corps ward mit der Artillerie=schule vereinigt, aus beiden Instituten eine Militair=Bildungs=Anstalt formirt und mit dieser eine Anstalt zur Ausbildung von Unteroffizieren zu Offiziers=Subjecten verbunden.

1836 wurden die Gewehre der Linien= und leichten Infanterie percussionirt.

1838 erfolgte die Percussionirung der Feuerwaffen der Reiterei und die Emanirung eines neuen Militair=Strafgesetzbuches.

1841 wurde die Muster=Inspection und die Garnison=Division aufgelöst, die Reiter=Regimenter, mit Wegfall der Compagnie=Eintheilung, zu sechs Schwadronen formirt, auch ein neues Medicinal=Reglement, sowie ein neues Infanterie=Exercier=Reglement ausgegeben.

1842 wurde jedes Infanterie=Regiment um 150 Gemeine vermehrt.

1844 erschien ein neues Wirthschafts=Reglement.

Die Kriegs=Reserve erhielt eine veränderte Organisation, wodurch sie auch während des Friedenszustandes in unmittelbarer dienstlicher practischer Verbindung mit der Armee verblieb.

1848. Anfangs October wurde auf Anordnung der Reichs=Centralgewalt ein mobiles R. S. Corps von 6000 Mann, unter dem Befehl des Generalmajor Grafen von Holzdorff, zum Schuß der gesetzlichen Ordnung in Altenburg und Thüringen aufgestellt, und hierzu die Truppen bestimmt, welche bereits im Monat August auf Befehl der Reichs=Centralgewalt für den Krieg in Schleswig=Holstein mobil gemacht worden waren. Bei Gelegenheit dieser Mobilmachung wurde ein Feld=Reglement in die Armee erlassen.

Die Infanterie=Garde=Division wurde aufgelöst und unter die vier Linien=Infanterie=Regimenter vertheilt.

Eine auf den Beschluß der deutschen Nationalversammlung begründete Verfügung der Reichs=Centralgewalt, „daß